

BEBAUUNGSPLAN
NR. 131 RH „NIBELUNGENSTRASSE“
GEM. § 13A BAUGB

STADT NIEDERKASSEL
RHEIN-SIEG-KREIS
NORDRHEIN-WESTFALEN

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEARBEITUNGSSTAND: 4. JUNI 2012

A. Inhalte

1. Bestandteile der Planung

- Bestandteile des Bebauungsplanes sind
 - die Planzeichnung und
 - die Textlichen Festsetzungen.
- Beigefügt sind
 - die Begründung,
 - das Schalltechnische Prognosegutachten von Graner + Partner vom 13.12.2010
 - das Hydrogeologische Gutachten von Kühn Consulting vom 26.10.2010
 - die gutachterliche Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Belangen von Dr. Claus Mückschel vom 05.05.2008
 - Befreiung des Rhein-Sieg-Kreises von der Wasserschutzgebietsverordnung Niederkassel vom 01.02.2012

2. Verbindlichkeit

- Die zeichnerischen Festsetzungen der Planurkunde sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich.
- Soweit in der Planurkunde keine Maße angegeben sind, sollen diese - ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,5 mm - abgegriffen werden.

B. Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

a) Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Für die in der Planzeichnung mit GEe 1, GEe 2 (a bis d) und GEe 3 gekennzeichneten Flächen wird als Art der Nutzung ein Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässige Nutzungen sind:

- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher, die als Kernsortiment keine zentrums- oder nahversorgungsrelevante Sortimente führen (gem. § 1 (5) BauNVO). Der Verkaufsflächenanteil der Randsortimente darf 15 % der Verkaufsfläche nicht überschreiten (siehe (3) Definition zentrums- und nahversorgungsrelevanter Sortimente),
- Handwerksbetriebe mit untergeordneten Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt,
- sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören und auch in einem Mischgebiet zulässig sind, einschließlich Schank- und Speisewirtschaften (insbesondere Betriebe, die unter Ziffer I-VII der Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 aufgeführt sind, sind nicht zulässig.),
- Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke) werden im Verbindung mit § 8 Abs. 7 Nr. 3 BauNVO als allgemein zulässig festgesetzt.

Alle weiteren in § 8 BauNVO aufgeführten Nutzungen wie insbesondere Tankstellen und Vergnügungstätten sind nicht zulässig.

Andere Nutzungen können nur als Ausnahme mit Einzelnachweis der städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit zugelassen werden.

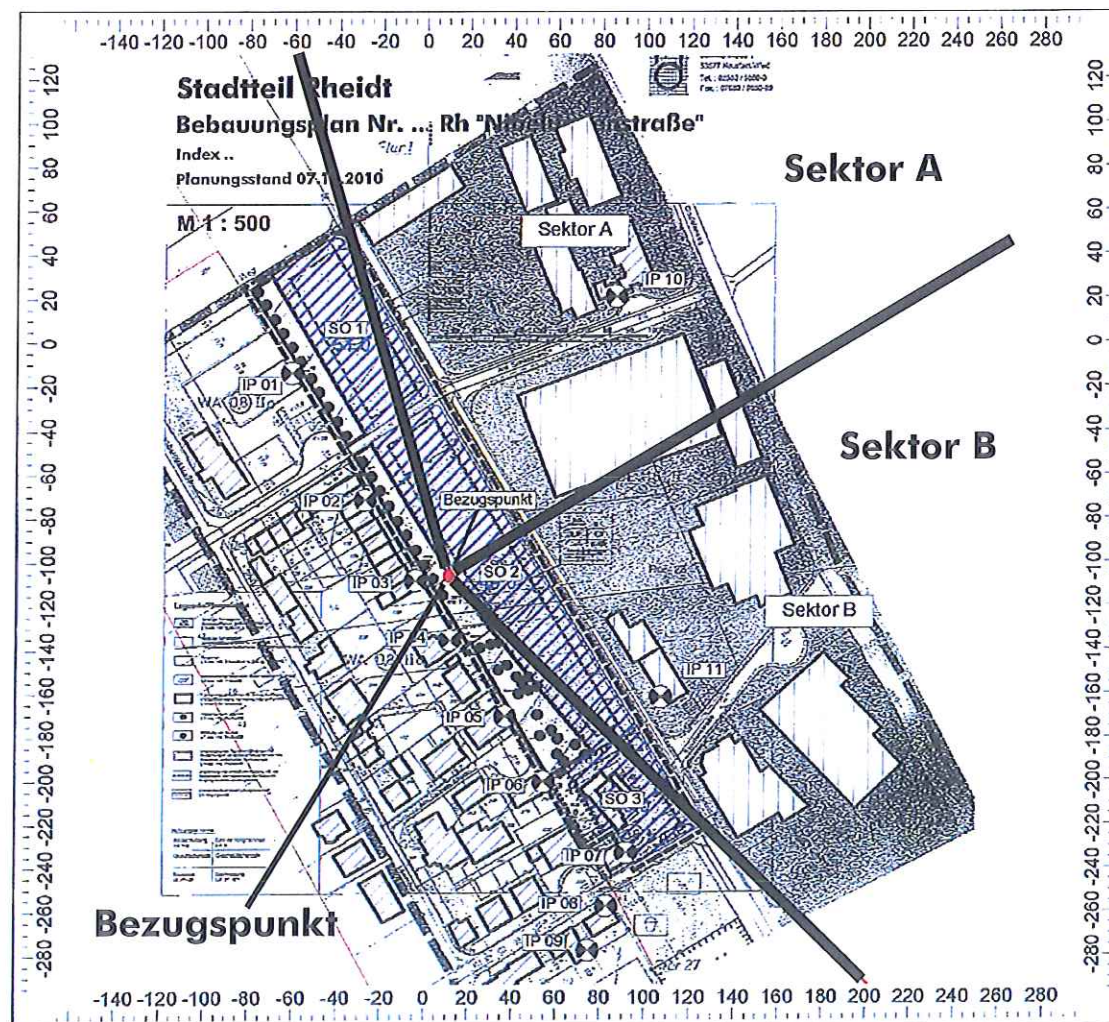
Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Gebietseinstufung nach Baunutzungsverordnung	Emissionskontingente in dB(A)/ m ²	
	L _{EK tags}	L _{EK nachts}
GEe 1	51	36
GEe 2 (a bis d)	49	34
GEe 3	49	34

Darüber hinaus sind folgende Zusatzkontingente zulässig:

Richtungssektor	richtungsabhängiges Zusatzkontingent in dB	
	L _{EK,Zusatz tags}	L _{EK,Zusatz nachts}
A	+ 11	+ 11
B	+ 13	+ 13

Die Richtungssektoren sind in der nachfolgenden Karte dargestellt.



Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zur Einhaltung der Emissions- und Zusatzkontingente zu führen. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 (2006-12) Abschnitt 5.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Eingeschränkten Gewerbegebiete GEe 1, GEe 2 (a bis d) und GEe 3 befinden sich in der Wasserschutzzone III A des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Niederkassel. Die Vorgaben der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Niederkassel der Stadt Niederkassel (Wasserschutzgebietsverordnung Niederkassel) vom 30. September 1983 in der aktuellen Fassung (siehe Hinweise) sind insbesondere im Hinblick auf die in § 5 der Verordnung aufgeführten genehmigungspflichtigen und verbotenen Tatbestände zu beachten. (siehe auch Hinweise, Befreiung des Rhein-Sieg-Kreises)

(2) Definition zentrums- und nahversorgungsrelevanter Sortimente

Definition der zentrumsrelevanten Sortimente:

WZ (Wirtschaftszweige) 2008 Bezeichnung.

- 47.41 Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
- 47.42 Telekommunikationsgeräte
- 47.43 Geräte der Unterhaltungselektronik
- aus 47.51 Haushaltstextilien (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche ohne Bettwaren
- aus 47.53 Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)
- aus 47.54 elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (ohne Großgeräte wie Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
- 47.59.2 keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- 47.59.3 Musikinstrumente und Musikalien
- aus 47.59.9 Haushaltsgegenstände (nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke), Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
- 47.61.0 Bücher
- 47.61.1 Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- 47.62.2 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- 47.63 bespielte Ton- und Bildträger
- 47.64.1 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
- aus 47.64.2 Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)
- 47.65 Spielwaren, Bastelartikel
- 47.71 Bekleidung
- 47.72 Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel

- aus 47.75 kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel
- aus 47.76.1 Schnittblumen
- 47.77 Uhren und Schmuck
- 47.78.1 Augenoptiker
- 47.78.2 Foto- und optische Erzeugnisse
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
- zentrumsrelevante Sortimente gem. Anlage zum § 24a LEPro NRW

Definition der zentrumsrelevanten Sortimente:

WZ (Wirtschaftszweige) 2008 Bezeichnung.

47.11, 47.2 Nahrungsmittel, Tabakwaren, Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln ohne 47.25.0 Getränke

47.73 Apotheken

aus 47.75 Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)

b) Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Grund- und Geschossflächenzahl

Grund- und Geschossflächenzahl sind in der Planzeichnung festgesetzt.

(2) Höhe der Gebäude (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen und die Traufhöhe sind in der Planzeichnung festgesetzt. Die Traufhöhe bezieht sich bei einer Flachdachausführung auf die Oberkante der umlaufenden Attika.

Staffelgeschosse oberhalb des 2. Vollgeschosses sind nur als Ausnahme zulässig, wenn diese auf den von der Erschließungsstraße abgewandten Gebäudeseiten (Richtung Wohnbebauung) gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um mindestens 3 m und zusätzlich auf den der Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseiten um mindestens 1,5 m eingerückt sind.

c) Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen in der Planzeichnung bestimmt. Überschreitungen der Baugrenze um bis zu einem Meter können als Ausnahme zugelassen werden.

d) Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) sowie Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO).

Einfriedungen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge sowie sonstige befestigte Freiflächen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- e) Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind keine baulichen Anlagen zulässig. Als Ausnahme sind Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig, wenn diese begrünt werden (z.B. Mulden, Gräben oder Rigolen).

- f) Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen (Anpflanzen von Bäumen) sind standortgerechte Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen. Abweichungen von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten um bis zu 10 m sind zulässig.

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen (Erhaltung von Bäumen) sind die vorhandenen Bäume zu sichern und zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Hochstämme der gleichen Gehölzart zu ersetzen, wenn diese vollständig abgestorben sind und/oder aus Gründen der Verkehrssicherung entfernt werden müssen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. BauO NW vom 12.12.2006)

- a) Dachneigungen

Die zulässige Dachneigung ist in der Planzeichnung festgesetzt.

- b) Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Straßenseitig sind die Einfriedungen als Drahtmattenzäune auszuführen, wenn sie höher als 0,80 m sind.

- c) Einrichtungen der Solartechnik

Einrichtungen der Solartechnik oberhalb der Dachflächen werden zugelassen.

C. Hinweise

- Die Vorgaben der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Niederkassel der Stadt Niederkassel (Wasserschutzgebietsverordnung Niederkassel) vom 30. September 1983 in der aktuellen Fassung (siehe Textteil) sind insbesondere im Hinblick auf die in § 5 der Verordnung aufgeführten genehmigungspflichtigen und verbotenen Tatbestände grundsätzlich zu beachten.
- Zudem sind die nachfolgenden Auflagen/Bedingungen aus der Befreiung des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.02.2012 (siehe Anlage) besonders zu beachten:
 1. Es dürfen keine Unterkellerungen erfolgen. Die Deckschichten sind soweit wie möglich in ihrer Mächtigkeit zu erhalten.
 2. Es dürfen sich nur Betriebe ansiedeln, von denen aufgrund ihres Gefährdungspotenzials (Art (WGK) und Menge von wassergefährdenden Stoffen) keine erhebliche Besorgnis einer Gewässerverunreinigung, insbesondere während der Lade- und Entladevorgänge sowie im Brandfall ausgeht.
 3. Für alle Betriebe bzw. das gesamte Gewerbegebiet ist ein Brandschutzkonzept aufzustellen.
 4. Sämtliche Verkehrsflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen und mit Hochborden einzufassen.
 5. Das Schmutzwasser wie auch das gesamte auf den wasserundurchlässig befestigten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation zu zuführen.
 6. Bauanträge für Vorhaben innerhalb der Gewerbegebietserweiterung sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.
 7. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke werden hiermit auf die besondere Lage des Gebietes im Wasserschutzgebiet und auf die geltende Wasserschutzgebietsverordnung Niederkassel sowie diese Nebenbestimmungen hingewiesen.
 8. Unfälle oder besondere Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- Für Eingriffe in den Boden, wie Kanalbauarbeiten oder Bohrungen für Erdwärmenutzung unter 5 m sowie für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) ist eine Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich. Die sachgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nur bis 10 m³ zulässig.

- Auf das gesetzliche Gebot zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser vor Ort (§ 51 a Landeswassergesetz) wird hingewiesen. Dachflächenwasser kann über Mulden mit Bodenaustausch bzw. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises auch über Mulden-Rigolen-Elemente sowie Rigolen versickert werden. Das auf befestigten Fahrflächen anfallende Oberflächenwasser kann über Mulden mit Bodenaustausch versickert werden. Die Bodenaustauschkörper und ggf. zulässigen Rigolen müssen mindestens 1 m in die gut durchlässigen Hochflutsande einbinden. (Vgl. Hydrogeologisches Gutachten) Für die Versickerung von Niederschlagswasser können die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft genutzt werden. Die zu erhaltenen Obstbäume und festgesetzten Baumpflanzungen sind zu berücksichtigen.
- Beim Auftreten von Bodenfunden oder –befunden ist die Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Denkmalpflege unverzüglich zu informieren. Fundstelle und Bodendenkmal müssen unverändert bleiben. Für den Fortgang der Arbeiten sind die Weisungen des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege abzuwarten.
- Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise (Bodenproben, chemische Analysen, Maßnahmen) abzustimmen.
- Bauschutthaltiger oder organoleptischer Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege sind vorab dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Die Entsorgungsanlage ist anzugeben oder eine wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) für die Einbaustelle vorzulegen.
- Die Stadt Niederkassel hat am 22.05.1996 eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Niederkassel erlassen, nach der gem. § 3 schnell wachsende Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm und langsam wachsende Bäume ab einem Stammumfang von 60 cm, gemessen in einem Meter Höhe, geschützt sind. In § 6 sind die Voraussetzungen für Ausnahmen und Befreiungen aufgeführt. In § 7 sind Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen geregelt. Bei der Beseitigung von Gehölzen ist der § 39 BNatSchG zu beachten (keine Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September). Ansonsten ist eine Befreiung seitens des Rhein-Sieg-Kreises als zuständiger Fachbehörde erforderlich.
- Im Plangebiet vorhandene Gasleitungen der rhenag sind insbesondere im Rahmen von Erd- oder Tiefbauarbeiten zu beachten sowie ggf. zu schützen und zu sichern.
- Für Versickerungsanlagen ist in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis des Amtes für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich. Private Versickerungsanlagen können ggf. genehmigungsfrei sein.
- Für einen Regenwasserkanal mit mehr als 3 ha befestigter Anschlussfläche ist eine Kanalnetzanzeige beim Rhein-Sieg-Kreis vorzulegen.

- Für einen Schmutz- und Mischwasserkanal ist eine Kanalnetzanzeige bei der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Bis auf den nördlichen Teil des Plangebietes sind keine neuen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen.
- Um potenziellen Auswirkungen elektromagnetischer Felder im Bereich der Hochspannungs-Freileitung vorzubeugen, wird empfohlen, 20 m beiderseits der Trassenachse auf eine Wohnnutzung und die Anlage stetig besetzter Arbeitsplätze zu verzichten. Die Entscheidung hierzu soll der betroffene Grundstückseigentümer und/oder Nutzer eigenverantwortlich selbst treffen.
- Der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Es werden daher geophysikalische Untersuchungen der zu bebauenden Flächen bis zum Geländeniveau von 1945 empfohlen. Die Untersuchungen sollen vor Baubeginn erfolgen und mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (Tel. 0211/475-9710) abgestimmt werden. Dazu sind eine Betreuungserlaubnis des Grundstückseigentümers sowie Unterlagen zu vorhandenen Leitungen erforderlich. Für Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung wie Rammarbeiten oder Pfahlgründungen wird eine Sicherheitsdetektion gemäß den Inhalten des dem Schreiben beigefügten Merkblattes empfohlen.

- Merkblatt zur Sicherheitsdetektion:

Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbilddauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

- Vordruck zur Anmeldung von Sondierbohrungen

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift: _____

D. Wasserschutzgebietsverordnung Niederkassel

Voröffentlicht im Amtsblatt Nr.44
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 31.10.1983

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Niederkassel
der Stadt Niederkassel
(Wasserschutzgebietsverordnung Niederkassel)
vom 30. September 1983**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der 1. Änderungsverordnung vom 9. April 1993
(Amtsblatt Nr.17 für den Regierungsbezirk Köln vom 26. April 1993),
der 2. Änderungsverordnung vom 4. Februar 1999
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den Regierungsbezirk Köln vom 1. März 1999) und der
3. Änderungsverordnung vom 5. März 2002
(Amtsblatt Nr.13 für den Regierungsbezirk Köln vom 2. April 2002)

Inhalt

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Gliederung und Umfang des Wasserschutzgebietes
- § 2a Verkleinerung des festgesetzten Wasserschutzgebietes
- § 3 Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in den Zonen III B
- § 5 Schutz in den Zonen III A
- § 6 Schutz in den Zonen II
- § 7 Schutz in den Zonen I
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 13 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S.3017), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 28.3.1980 (BGBl. I S.373),
- der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143, 150 und 168 des Wassergesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4.7.1979 (GV.NW.1979 S.488),
- der §§ 12, 25 und 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehör-
den (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980
(GV.NW.S.628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.5.1982 (GV.NW.S.248),

wird verordnet:

§ 1 Wasserschutzgebiet

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Niederkassel ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigter Unternehmer der Wassergewinnung ist die Stadt Niederkassel.

§ 2 Gliederung und Umfang des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:

innerhalb der Stadt Niederkassel auf Teile der Gemarkungen Niederkassel, Rheidt und Mondorf, innerhalb der Stadt Troisdorf auf Teile der Gemarkung Berghelm-Mülleken.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in die Zonen:

- Zone III B (weitere Zone - äußerer Bereich)
- Zone III A (weitere Zone - innerer Bereich)
- Zone II (engere Zone)
- Zone I (Fassungsbereiche)

(3) Einen Bestandteil der Verordnung bilden folgende 11 Blätter der deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000:

Niederkassel, Uckendorf-Süd, Rheidt, Rheidt Ost, Eschmar West, Sieglar Süd, Hersel, Mondorf, Sieglar-Berghelm, Mülleken, Bonn Graurheindorf.

Die Blätter sind als Wasserschutzgebietskarten durch den Regierungspräsidenten Köln gekennzeichnet.

Sie erhalten im Einzelnen die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Zonen. Die Zone III B ist braun umrandet, die Zone III A ist gelb umrandet, die Zone II ist grün umrandet, die Zonen I sind rot angelegt.

Gemäß § 141 Abs.2 Landeswasserschutzgesetz wird die Verkündung der Wasserschutzgebietskarten durch die Auslegung nach § 2 Abs.5 dieser Verordnung ersetzt.

(4) Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in der Übersichtskarte, Ausschnitt aus den Topographischen Karten im Maßstab 1:25.000, Blatt 5108 Porz-Wahn und Blatt 5208 Bonn dargestellt. Die Übersichtskarte wird zusammen mit dem Verordnungstext in der Ausgabe A des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln verkündet.

(5) Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Wasserschutzgebietskarten und die Übersichtskarte liegen vom Tag des Inkrafttretens an während der Geltungsdauer der Verordnung bei der Stadtverwaltung.

tung Niederkassel und der Stadtverwaltung Troisdorf innerhalb der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2a

Verkleinerung des festgesetzten Wasserschutzbereiches

(1) Das Wasserschutzbereich ist auf der Grundlage der Technischen Regel des DVGW, Arbeitsplatz W 101, Februar 1995, erneut abgegrenzt worden. Dadurch fallen Teilbereiche des 1983 festgesetzten Schutzbereiches aus dem Einzugsgebiet heraus. Das Schutzbereich wird durch diese Verordnung um diese Bereiche verkleinert.

(2) Das verkleinerte Schutzbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung befindet sich in den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:5.000. Übersichtskarte und Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. In ihnen ist die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot dargestellt.

(3) Die Übersichtskarte wird zusammen mit diesem Verordnungstext im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündet. Die Verkündung der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:5.000 wird gemäß § 141 Abs.2 Landeswassergesetz dadurch ersetzt, dass sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung bei der Stadt Niederkassel und der Stadt Troisdorf innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auslegen.

§ 3

Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzbereiches gelten die jeweils in den §§ 4-7 und 10 aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 8. Für mögliche Befreiungen von Verbotsvorschriften gilt § 9.

Die Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen bestimmt sich nach § 10.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung, z.B. einer Planfeststellung nach Abfallbeseitigungsrecht, nach Straßen- oder Eisenbahnrecht, einer gewerblichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung - Anzeigeverfahren genügen insoweit nicht - oder einer Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplans bedürfen, sind einer Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden in Verfahren nach Absatz 2, die sich auf das Wasserschutzbereich Niederkassel beziehen, bedürfen des Einvernehmens des Oberkreisdirektors als untere Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe (z.B. Säuren, Laugen, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte oder Mischungen, Kohlenwasserstoffe, organische Verbindungen (etwa Harnstoff), Gifte, Abwasser, Jauche und Gülle, radioaktive Stoffe), die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

(5) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind.

Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt.

Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(6) Als Schwarzbrache im Sinne dieser Verordnung wird das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folge- oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht angesehen, obwohl ein Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre.

§ 4 Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig:

1. die Darstellung weiterer Baugebiete (im Flächennutzungsplan) und die Ausdehnung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Absatz 4), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
3. das Erstellen und Ändern von öffentlichen Anlagen zur gemeinsamen Abwasserfortleitung und zur Behandlung von Abwasser;
4. Erdaufschlüsse; ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgärten von weniger als 3 m Tiefe;
5. das Erstellen von Fischteichanlagen;
6. der Neubau und Ausbau von Straßen, Schienenwegen;
7. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden und in den Untergrund;
8. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Umschlag oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
9. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. ölkühlem, unterirdische Hochspannungsleitungen);
10. das Erstellen von Anlagen, in denen oberirdische wassergefährdende Stoffe in einer Menge bis zu 30 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheit gelagert werden, und das Ändern von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe.
11. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung.
12. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

- beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
- sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, wenn es sich um einen der folgenden Stoffe handelt:
 - Elektroofenschlacke
 - Hochofenschlacke
 - Hüttensand
 - LD-Schlacke
 - Schmelzkammergranulat
 - RCL-Material der besten Qualität (derzeit nach Gemeinsamem Runderlass des MURL und MSV vom 30.4.91: RCL II), soweit hinsichtlich der dort genannten Qualitätsanforderungen kein gegenteiliges Ergebnis einer Probe im Rahmen einer staatlichen Überwachung entgegensteht
 - Mischungen aus den vorgenannten Stoffen
- und wenn sich über dem einzubauenden Material eine dauerhaft wasserdichte Decke befindet, d.h. eine
- Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke
- oder
- eine Pflaster-, Platten- oder Verbundsteindecke, die auf einer Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke verlegt ist; nicht jedoch, wenn sie nur wasserdicht verfugt ist oder auf einer Follenabdichtung etc. liegt
- und wenn der Abstand zum höchsten bekannten Grundwasserstand mindestens 1,5 Meter beträgt.

(2) In der Zone III B sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung von Industriegebieten (im Flächennutzungsplan);
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden, ausgenommen Änderungen, die den Schutz der Gewässer verbessern;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neubau sowie Um- und Ausbau von Wohngebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
4. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
5. das Erstellen von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;

6. das Erstellen von Anlagen zur Verrieselung, Versickerung, Versenkung, Verregnung von und die Landbehandlung mit Abwasser, ausgenommen die Sanierung bestehender Kleinkläranlagen nach DIN 4261;
7. Nassabgrabungen;
8. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr außerhalb dafür zugelassener Anlagen;
9. das Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden.
10. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5.1.1977 (BGBl. I S.41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes, ausgenommen Bodenaushub;
11. das Erstellen von Anlagen zum unterirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe;
12. das Erstellen von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdender Stoffe von mehr als 30 m³ und das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
13. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
14. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
15. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost). Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost, Klärschlamm) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
 - o Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - o im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - o diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
17. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
18. das Anlegen von Schwarzbrachen.

19. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

- o beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
- o sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,
- o soweit nicht genehmigungspflichtig nach Nr. 12 des Absatzes 1;
- o beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
- o sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 5
Schutz in der Zone III A

⇒ (1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig:

1. die Darstellung weiterer Wohn- und Mischgebiete (im Flächennutzungsplan) und die Ausdehnung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Abs.4), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neu-, Um- und Ausbau von Wohngebäuden), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
4. das Erstellen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Einrichtung von Mas-sentierhaltung;
 - 4a. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben;
 - 4b. das Anlegen grundwasserverträglicher mehrjähriger Intensivkulturen;
 - 4c. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
 - 4d. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
5. das Erstellen und Ändern von Anlagen jeglicher Art bei bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Stallgebäuden, Lagerstätten für Gärlutter, Lagerstätten für animalischen oder mineralischen Dünger), sofern davon einer Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann;
6. das Erstellen und Ändern von öffentlichen Anlagen zur gemeinsamen Abwasserfortleitung und zur Behandlung von Abwasser;
7. das Erstellen und Ändern von Anlagen zur Klärung, Verrieselung oder Verregnung von Abwasser im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe und die Sanierung bestehender Kleinkläranlagen nach DIN 4261;

8. das Erstellen und Ändern von Anlagen, in denen oberirdisch wassergefährdende Stoffe in Einzelmengen bis 10 m³ je wirtschaftliche Grundstückseinheiten gelagert werden;
9. das Erweitern von Friedhöfen;
10. der Neubau und Ausbau von Straßen, Wegen, Schlenenwegen und Plätzen, ausgenommen Parkflächen für Personenkraftwagen bis zu 10 Stellplätzen;
11. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
12. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund;
13. das Erstellen und Ändern von Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird;
14. das Erstellen und Ändern sonstiger Anlagen oder Einrichtungen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.

⇒ (2) In der Zone III A sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Darstellung von Gewerbe- und Industriegebieten (im Flächennutzungsplan);
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden, ausgenommen Änderungen, die den Schutz der Gewässer verbessern;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neubau sowie Um- und Ausbau von Wohngebäuden zu weiteren Wohneinheiten), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
4. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
5. das Erstellen von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;
6. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb dafür bestehender Anlagen oder Einrichtungen, z.B. Truppenübungsplätzen, und außerhalb befestigter Straßen, Wege und Plätze;
7. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe;
8. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstellen von Leitungen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. ölgekühlte, unterirdische Hochspannungsleitungen);
9. das Schaffen oder Erweitern von Erdaufschlüssen, ausgenommen sind Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürftgräben von weniger als 3 m Tiefe;
10. das Anlegen von Friedhöfen;
11. das Erstellen von Fischteichanlagen;
12. das Vorräuseln, Versickern, Versenken, Verregnen von oder die Landbehandlung mit wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Absatz 4), ausgenommen das sachgemäße Ausbringen und

das sachgemäße Verwenden von animalischem oder mineralischem Dünger zu Düngezwecken sowie das breitflächige Verteilen von Gärsäften;

12 a. das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost;

12 b. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost). Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;

12 c. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn

- o Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngplan aufgebracht,
- o Im Düngplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;

12 d. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;

12 e. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:

- o der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel,
- o grundwasserverträgliche mehrjährige Intensivkulturen;

12 f. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben;

13. das Einleiten und Einbringen wassergefährdender Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;

14. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr außerhalb dafür zugelassener Anlagen;

15. das Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund;

16. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5.1.1977 (BGBl. I S.41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes, ausgenommen Bodenaushub;

17. das Erstellen von Anlagen zum unterirdischen Lagern wassergefährdenden Stoffe;

18. das Erstellen von Anlagen zum oberirdischen Lagern wassergefährdenden Stoffe von mehr als 10 m³ und das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;

19. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;

20. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagbuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
21. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
22. sonstige Handlungen und Maßnahmen (z.B. Sportveranstaltungen, Camping, Zelten) außerhalb hierfür zugelassener Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.
23. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,
 - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 6 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. das Erstellen und Ändern von Anlagen oder Einrichtungen jeglicher Art ohne Ausstoß von Abwasser oder wassergefährdender Stoffe;
3. der Neubau und Ausbau von Wegen und der Ausbau von Straßen;
4. Bohrungen;
5. Der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel sowie grundwasserverträgliche mehrjährige Intensivkulturen;

(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, verboten:

1. die Ausweisung von Baugebieten;
2. das Erstellen und Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen;
3. das Erstellen und Ändern von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit Anfall von wassergefährdenden Stoffen;

4. das Erstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Einrichtung von Mas-
sentlerhaltung;
5. das Erstellen von Anlagen zur Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
6. das Erstellen von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder
Notabwurfplätzen;
7. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen,
ausgenommen Durchmarsch und Durchfahrt auf klassifizierten Straßen im Rahmen straßen-
verkehrsrechtlicher Bestimmungen;
8. das Erstellen von Tankstellen, Tanklagern, Umschlag- oder Vertriebsstellen für wassergefähr-
dende Stoffe;
9. das Erstellen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, das Erstel-
len von Leitungen unter Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. ölgekühlte, unterirdi-
sche Hochspannungsleitungen);
10. das Erstellen und Ändern von Anlagen zum ober- und unterirdischen Lagern wassergefähr-
dender Stoffe und das Lagern wassergefährdender Stoffe ohne Einrichtungen, die ein Ein-
dringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
11. der Neubau von Straßen sowie der Neu- und Ausbau von Plätzen, Parkflächen, Schienenwe-
gen;
12. das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen;
13. Erdaufschlüsse jeglicher Art;
14. das Erstellen und Ändern von Anlagen zur Klärung von Abwasser;
15. das Verrieseln, Versickern, Versenken, Verregnen von oder die Landbehandlung mit wasser-
gefährdenden Stoffen;
 - 15a. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Müllkompost und Ab-
wasser;
 - 15b. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel,
Kompost). Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasser-
schonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung
liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird,
dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
 - 15c. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel,
Festmist, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verord-
nung auch dann vor, wenn
 - o Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Be-
ratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede
Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - o Im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffange-
botes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben
mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - o diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unte-
ren Wasserbehörde vorgelegt werden;
 - 15d. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;

- 15e. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:
- o der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel,
 - o grundwasserverträgliche mehrjährige Intensivkulturen;
- 15f. das Anlegen von Schwarzbrachen;
- 15g. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
- 15h. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
- 15i. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben;
16. das Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkallenabfuhr;
17. das Ablagern und Lagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5. 1. 1977 (BGBl. I S.41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes;
18. das Einleiten und Einbringen wassergefährdenden Stoffe in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden.
19. das Einleiten von Kohlwasser und des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden und in den Untergrund;
20. Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb genutzt wird;
21. das Anlegen von Dauerpferchen, Fischteichanlagen;
22. der Transport wassergefährdender Stoffe nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
23. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
24. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
25. sonstige Handlungen und Maßnahmen (z.B. Flug-, Motorsport oder Sportveranstaltungen, Camping, Zelten) außerhalb hierfür zugelassener Anlagen, sofern davon eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ausgehen kann.
26. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
- beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,

- beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
- sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 7 Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:

1. die Überwachung durch Wasser-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden;
2. das Betreiben und Unterhalten der Wasserversorgungsanlagen durch Bedienstete des Betreibers, mit dessen Genehmigung durch Dritte;
3. das Unterhalten der Grundstücke;
4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen, des Wassers, des Bodens und, des Aufwuchses.

(2) In der Zone I sind genehmigungspflichtig:

1. das Erstellen und Ändern betrieblicher Anlagen und Einrichtungen der Wassergewinnungsanlage;
2. Änderungen der Nutzungsart und Nutzungsweise der Grundstücke.

(3) Sonstige Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen sind verboten.

§ 8 Genehmigungen



(1) Anträge auf Genehmigung nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 sind schriftlich einzureichen. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Nachweise, Zeichnungen) sind in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 2 bedarf es eines besonderen Antrages auf Genehmigung nicht.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung ist der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises als untere Wasserbehörde.

(4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, sofern von der Handlung, Maßnahme, Anlage oder Einrichtung eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht zu besorgen ist. Die Erteilung einer Genehmigung ist auch zulässig für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art.

(5) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Soweit es

das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich macht, kann sie widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder Einschränkungen unterworfen werden.

(6) Eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung der genehmigten Handlung, Maßnahme, Anlage oder Einrichtung begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 9 Befreiungen

(1) Der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises als untere Wasserbehörde kann auf schriftlich begründeten Antrag Befreiung von den Verboten der §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 6 Absatz 2 und 7 Absatz 3 erteilen wenn:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Die Vorschriften des § 8 Absatz 1, 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt die Stadt Niederkassel. Sie holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Bonn ein.

Falls die untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Bonn nicht Rechnung trägt, so ist die Entscheidung mit dem Befreiungsantrag dem Regierungspräsidenten in Köln als obere Wasserbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen und Prüfungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Absatz 2 Nr.2 WHG, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Absatz 2 L. WG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung entsprechend angepasst oder beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises ordnet die zu duldenden Maßnahmen gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid an. Der Be-

scheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr.2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr.2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 2 oder § 7 Absatz 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter

(1) Die in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

(2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 13 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so ist dafür gemäß §§ 19 Absatz 3, 20 WHG und §§ 15, 134, 135, 154-156 LWG Entschädigung zu leisten.

Zuständig für die Entscheidung über die Entschädigung ist der Regierungspräsident Köln als obere Wasserbehörde.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 LWG kann der Regierungspräsident Köln eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.12.1983 in Kraft.

Köln, den 30. September 1983

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Antwerpes

E. Anerkennungs- und Ausfertigungsvermerk

ANERKANNT:

STADT NIEDERKASSEL
BÜRGERMEISTER

.....
STADT NIEDERKASSEL,

AUSGEFERTIGT:

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
UND DIESEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN,
WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT:

STADT NIEDERKASSEL
BÜRGERMEISTER

.....
STADT NIEDERKASSEL,